

Fachspezifische Bestimmungen
für die
Magisterprüfung mit Germanistik und ihren Teilfächern
als Haupt- und Nebenfach

beschlossen von der Konferenz der Rektoren
und Präsidenten der Hochschulen in der
Bundesrepublik Deutschland am

03.07.2001

und von der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland am

11.10.2001

Sekretariat der Kultusministerkonferenz
- Geschäftsstelle für die Koordinierung
der Ordnung von Studium und Prüfungen -
Lennéstraße 6
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 5 01-0/-6 96
Internet: www.kmk.org

Vorbemerkung

Zur Gewährleistung eines vergleichbaren Standards der wissenschaftlichen Ausbildung, der Rechtssicherheit im Prüfungswesen und der Möglichkeit eines Hochschulwechsels enthalten die nachfolgenden Fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterstudium im Fach Germanistik und ihren Teilfächern als Haupt- und Nebenfach hochschulübergreifende Regelungen. Wo sie die Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen (ABM) ergänzen, werden diese Bestimmungen hier nicht mehr aufgeführt. Die notwendigen Begriffserklärungen und weiteren Ausführungen zu den getroffenen Regelungen sind in den Erläuterungen enthalten.

Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln unter Beachtung der ABM und der fachspezifischen Bestimmungen Inhalte, Ablauf und Verfahren der Magisterprüfungen vollständig und abschließend.

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterstudium Germanistik wurden von der Hochschulrektorenkonferenz am 03.07.2001 und von der Kultusministerkonferenz am 11.10.2001 beschlossen. Sie stehen unter dem generellen Vorbehalt des jeweils geltenden Landesrechts.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
§ 1 Studienaufbau, Fachkombinationen	7
§ 2 Sprachkenntnisse	8
II. Germanistik als Hauptfach	
§ 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung im Hauptfach	8
§ 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung im Hauptfach	8
§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung im Hauptfach	9
§ 6 Magisterarbeit	9
§ 7 Art und Umfang der Magisterprüfung im Hauptfach	10
III. Germanistik als Nebenfach	
§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung im Nebenfach	10
§ 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung im Nebenfach	11
§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung im Nebenfach	11
§ 11 Art und Umfang der Magisterprüfung im Nebenfach	11
Erläuterungen	13

I. Allgemeines

§ 1

Studienaufbau, Fachkombinationen (§§ 1, 2 ABM)

(1) Im Magisterstudium werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert. Germanistik kann als Hauptfach mit einem Umfang von höchstens 72 Semesterwochenstunden oder als Nebenfach mit einem Umfang von höchstens 36 Semesterwochenstunden studiert werden.

(2) Germanistik kann studiert werden als

1. Gesamtfach oder in einzelnen Teilfächern.
2. Teilfächer sind:
 - Neuere Deutsche Literaturwissenschaft
 - Germanistische Linguistik
 - Germanistische Mediävistik
 - Ein weiteres Teilfach der Germanistik nach Maßgabe der örtlichen Magisterprüfungsordnungen.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, ob das Gesamtfach oder ein Teilfach oder eine Kombination von Teilfächern als Haupt- und Nebenfach studiert werden können. Wird ein Teilfach als Hauptfach studiert, können die örtlichen Magisterprüfungsordnungen vorschreiben, dass ein anderes Teilfach der Germanistik als Nebenfach studiert werden muss. Eine Fächerkombination ausschließlich aus Teilfächern der Germanistik ist ausgeschlossen.

§ 2

Sprachkenntnisse

Sehen die örtlichen Magisterprüfungsordnungen Latein- oder andere Sprachkenntnisse vor, die von den Studierenden nicht bis zu Beginn des Studiums erbracht worden sind, sollen diese bis zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

II. Germanistik als Hauptfach

§ 3

**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
für die Zwischenprüfung im Hauptfach (§ 17 ABM)**

(1) Zur Zwischenprüfung im Hauptfach kann nur zugelassen werden, wer vier Leistungsnachweise, davon mindestens jeweils einen in drei unterschiedlichen Teilfächern der Germanistik gem. § 1 erbracht hat.

(2) Außerdem sind Sprachkenntnisse gem. § 2 nachzuweisen.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistungen nach Abs. 1 und 2 nachzuweisen sind.

§ 4

Art und Umfang der Zwischenprüfung im Hauptfach (§ 18 ABM)

(1) Die Zwischenprüfung im Hauptfach besteht aus jeweils einer Teilprüfung in zwei Teilfächern gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2.

(2) Eine Teilprüfung wird als höchstens vierstündige Klausurarbeit, die andere als 30-minütige mündliche Prüfungsleistung erbracht.

§ 5

**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung
im Hauptfach (§ 22 ABM)**

(1) Zur Magisterprüfung im Hauptfach kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung im Hauptfach bestanden und vier weitere Leistungsnachweise in

1. Germanistik gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1
oder
2. einem Teilfach der Germanistik gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2

erbracht hat. Im ersten Fall sind die Leistungsnachweise in mindestens zwei Teilfächern der Germanistik gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2, im zweiten Fall in mindestens zwei verschiedenen Gebieten eines Teilfaches zu erbringen.

(2) Mindestens drei der Leistungsnachweise sind durch Hauptseminare zu erbringen. Im Übrigen bestimmen die örtlichen Magisterprüfungsordnungen, wie die Leistungen nach Abs. 1 nachzuweisen sind.

§ 6

Magisterarbeit (§ 24 ABM)

Die Magisterarbeit ist binnen sechs Monaten anzufertigen und soll nicht mehr als 100 Seiten umfassen.

§ 7

Art und Umfang der Magisterprüfung im Hauptfach (§ 23 ABM)

(1) Die Magisterprüfung im Hauptfach besteht aus zwei Teilprüfungen in

1. Germanistik gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1
oder
2. einem Teilfach der Germanistik gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2.

Im ersten Fall werden die Teilprüfungen in zwei Teilfächern der Germanistik gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 erbracht, im zweiten Fall in zwei Gebieten eines Teilfaches.

(2) Eine Teilprüfung ist als vierstündige Klausurarbeit, die andere als 60-minütige mündliche Prüfungsleistung zu erbringen. Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen können eine Aufteilung der 60-minütigen mündlichen Prüfungsleistung auf die beiden Teilfächer vorsehen.

III. Germanistik als Nebenfach

§ 8

**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
im Nebenfach (§ 17 ABM)**

(1) Zur Zwischenprüfung im Nebenfach kann nur zugelassen werden, wer je einen Leistungsnachweis aus zwei der Teilfächer gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 erbracht hat.

(2) Außerdem sind Sprachkenntnisse gem. § 2 nachzuweisen.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistungen nach Abs. 1 und 2 nachzuweisen sind.

§ 9

Art und Umfang der Zwischenprüfung im Nebenfach (§ 18 ABM)

- (1) Die Zwischenprüfung im Nebenfach besteht aus einer Teilprüfung in einem der Teilfächer gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2.
- (2) Die Teilprüfung besteht aus einer höchstens vierstündigen Klausurarbeit oder einer 30-minütigen mündlichen Prüfungsleistung.

§ 10

**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung
im Nebenfach (§ 22 ABM)**

- (1) Zur Magisterprüfung im Nebenfach kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden und zwei weitere Leistungsnachweise aus einem der Teilfächer gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 erbracht hat.
- (2) Die Leistungsnachweise sind durch Hauptseminare zu erbringen. Im Übrigen bestimmen die örtlichen Magisterprüfungsordnungen, wie die Leistungen nach Abs. 1 nachzuweisen sind.
- (3) Entfällt die Zwischenprüfung in einem Nebenfach, sind die Leistungsnachweise des Grundstudiums bei der Zulassung zur Magisterprüfung vorzulegen.

§ 11

Art und Umfang der Magisterprüfung im Nebenfach (§ 23 ABM)

- (1) Die Magisterprüfung im Nebenfach besteht aus einer Teilprüfung in dem Teilfach der Germanistik, in dem die Leistungsnachweise aus den Hauptseminaren vorgelegt worden sind.
- (2) In der Teilprüfung des Nebenfaches ist eine vierstündige Klausurarbeit und eine 30-minütige mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

**Erläuterungen
zu den Fachspezifischen Bestimmungen
Germanistik**

1. Formale Hinweise

Mit wenigen Ausnahmen verzichten die vorstehenden fachspezifischen Bestimmungen darauf, Regelungen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen (ABM) zu wiederholen. Dadurch wird der Text der fachspezifischen Bestimmungen vergleichsweise knapp und überschaubar. In den Überschriften der einzelnen Paragraphen wird auf die einschlägigen Paragraphen der ABM hingewiesen. Die Konzentration auf die spezifisch für Germanistik geltenden Regelungen wiegt den Nachteil, zwei Texte parallel lesen zu müssen, mehr als auf.

Der Begriff **Prüfung** ist einerseits Oberbegriff für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung (vgl. § 3 ABM), andererseits wird er auch unspezifisch gebraucht (z. B. „mündliche Prüfungsleistung“).

Der Begriff **Fachprüfung** bezeichnet die Prüfung in einem Hauptfach oder einem Nebenfach des Magisterstudiums, die dann in einer Fachnote für das Haupt- oder Nebenfach im Zeugnis ausgewiesen wird. Die Fachprüfungen entscheiden über das Bestehen (§ 10 ABM); sie sind wiederholbar (§ 12 ABM).

Setzt sich ein Hauptfach der Magisterprüfung aus mehreren Teilfächern oder ein Nebenfach der Magisterprüfung aus mehreren Gebieten der Teilfächer zusammen, kann eine Fachprüfung in entsprechende **Teilprüfungen** aufgeteilt werden. In diesem Fall entscheiden die Teilprüfungen über das Bestehen (§ 10 ABM); sie sind wiederholbar (§ 12 ABM). Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen (§ 8 Abs. 2 ABM).

Als **Prüfungsleistung** wird der einzelne einheitliche Prüfungsvorgang (z. B. eine mündliche Prüfungsleistung, eine Klausurarbeit) bezeichnet. Er ist zu bewerten (§ 8 ABM). Besteht eine Fachprüfung oder eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen ermittelten Noten zu einer Fach- oder Teilnote gem. § 8 Abs. 2 ABM zusammengefasst. Besteht eine Fachprüfung/Teilprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Fachprüfung/Teilprüfung und Prüfungsleistung identisch.

Fachspezifische Bestimmungen Germanistik

Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über Studienleistungen (beispielsweise: Referat, Seminararbeit etc.); sie werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum oder Seminar, seltener auch im Zusammenhang mit einer Vorlesung) erbracht. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung voraus. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie Zulassungsvoraussetzungen für Teilprüfungen sind, d. h. die Teilprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Leistungsnachweis zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote.

2. Das Fach Germanistik

Germanistik hat ihren Ort in der Gesamtheit der Studien zur Kultur in deutschen Sprachräumen. Ihre Gegenstände sind im Kern die Systeme und Leistungen von Sprache, Literatur und Medien in Geschichte und Gegenwart. Durch Zielstellungen, Gegenstandswahl und Methodenvielfalt hat sich das Forschungsfeld in einem breiten Spektrum ausdifferenziert. Hierbei haben sich Teilfächer bis zu einem gewissen Grad zu eigenständigen Disziplinen weiterentwickelt.

Der Zuschnitt germanistischer Fächer für das Magisterstudium an deutschen Universitäten ist daher unterschiedlich. Er reicht vom Verständnis der Germanistik als Gesamtfach (wie im Lehramtsfach Deutsch) über eine Zweiteilung in Germanistische Literaturwissenschaft und Germanistische Linguistik oder in eine Neuere und Ältere Abteilung (Neuere Deutsche Literaturwissenschaft/Germanistische Linguistik und Mediävistik) bis zu einer Dreiteilung in Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, Germanistische Linguistik und Germanistische Mediävistik. Die Gegenstände dieser Teilfächer sind im Wesentlichen:

Neuere Deutsche Literaturwissenschaft: Neuere Deutsche Literatur vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

Germanistische Linguistik: Deutsche Sprachgeschichte einschl. der Gegenwartssprache, Sprachtheorie, Beschreibungsebenen der deutschen Sprache.

Germanistische Mediävistik: Deutsche Sprache und Literatur und Kultur des Mittelalters bis zur frühen Neuzeit.

Über diese Teilfächer des Kernbereichs hinaus, sind weitere Teilfächer entstanden, wie z. B. Didaktik, Medienwissenschaft, Computerphilologie oder Deutsch als Fremdsprache. Diese Elemente des Faches können zum einen als Prinzipien verstanden werden, die für alle Teilfächer gelten, zum anderen können sie auch als eigenständige interdisziplinäre Studienbereiche ausgewiesen werden. Als solche Prinzipien für den Gesamtbereich der Germanistik sind u. a. anzusehen: Systematische und historische Orientierung und Pragmatik (einschließlich Didaktik), Methodologie, Medialität, Interkulturalität etc. Diese und weitere Prinzipien sollten neben den Gegenstandsfeldern in den Studienordnungen berücksichtigt werden.

Die Fachspezifischen Bestimmungen tragen dieser örtlich verschiedenen Aufgliederung der Germanistik Rechnung; sie sehen aber ungeachtet solcher Unterschiede ein Minimum an Gemeinsamkeit vor, indem im Grundstudium des Hauptfaches Leistungsnachweise aus drei Teilfächern der Germanistik erbracht werden müssen.

Im Studium des Nebenfachs (als eines Teilfaches der Germanistik) sollten Kenntnisse und Fähigkeiten zu einem weiteren germanistischen Teilfach nachgewiesen werden. Diese Anforderungen sollen der Orientierung im Gesamtfach Germanistik dienen, den Studienortwechsel erleichtern und die Kompatibilität mit dem Lehramtsstudiengang sicherstellen.

Das Studium der Germanistik sollte insgesamt folgende Ziele verfolgen:

- Einen Überblick über das Wissen im Fach in systematischen und historischen Bezügen vermitteln,
- Einsichten in mediale, kulturelle und interkulturelle Zusammenhänge ermöglichen,
- vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Spezialgebieten der Teilfächer sichern,
- zu interdisziplinärer Arbeit befähigen,
- den Gebrauch unterschiedlicher wissenschaftlicher Methoden üben, um sie zielorientiert anzuwenden,
- zu eigenen, überschaubaren Forschungsarbeiten anregen,
- zu selbständigem, argumentativ gesichertem Urteil befähigen,
- die aktive und passive Sprachkompetenz fördern,

Fachspezifische Bestimmungen Germanistik

- Zugänge zu Praxisfeldern eröffnen.

Das Studium der Germanistik zum Magisterabschluss führt zur Berufsbefähigung. Orientierungen für unterschiedliche Berufsfelder können während des Studiums im Wesentlichen unter drei Perspektiven erschlossen werden. Dabei haben sich Formen des problemorientierten Lernens als besonders zweckmäßig erwiesen:

(1) Das Fachstudium schult Fähigkeiten und Haltungen, die unter dem Ziel der „Schlüsselqualifikationen“ zusammengefasst werden. Zu ihnen gehören z. B. Urteils- und Kritikfähigkeit, Auffassungsgabe, Team- und Kooperationsfähigkeit, Flexibilität und Integrationsfähigkeit, konzeptionelles Denken, soziale Kompetenz. Kompetenzen dieser Art erhalten heute auf dem Arbeitsmarkt eine zunehmende Bedeutung.

(2) Aus dem engeren fachwissenschaftlichen Zusammenhang der Germanistik ergeben sich Qualifikationen und Kompetenzen, die vor allem auf die Bereiche der schriftsprachlichen Äußerung (schriftliche Kompetenz), der mündlichen Präsentation und Gestaltung (mündliche Kompetenz) und den Umgang mit komplexen sprachlich-literarischen Zeichensystemen (kulturelle Handlungskompetenz) gerichtet sind.

(3) Zur Berufsfelderkundung machen Studierende direkte Erfahrungen im Arbeitsmarkt. Hierzu dienen Praktika, berufskundliche Lehrveranstaltungen, die mit den Hochschulteams der Arbeitsämter gestaltet werden können, oder auch Übungen zur Vermittlung bzw. Verbesserung konkreter Qualifikationen, die für den späteren Arbeitsbereich relevant sein können. Lehrveranstaltungen dieser Art sollen nicht unbedingt Teil des Fachstudiums sein, sondern es ergänzen.

3. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 1 greift in Abs. 1 entsprechend den §§ 1 und 2 ABM die Struktur des Magisterstudiums auf. In Abs. 2 Nr. 2 wird der oben dargestellten Aufteilung der Germanistik in Teilfächer Rechnung getragen. Die Aufteilung in Teilfächer der Germanistik macht außerdem eine Bestimmung notwendig, die eine Fächerkombination ausschließlich aus Teilfächern der Germanistik ausschließt (§ 1 Abs. 3 Satz 3).

§ 2 ermöglicht es den Hochschulen in den Magisterprüfungsordnungen Sprachkenntnisse, insbesondere das Latinum, als Voraussetzung zur Zwischenprüfung zu verlangen.

Für das Hauptfach legt § 3 fest, dass in drei Teilfächern der Germanistik Leistungsnachweise erbracht werden müssen. Mit Rücksicht auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten wird auf spezifizierte Angaben zu den Leistungsnachweisen verzichtet. Dies ist durch die örtlichen Magisterprüfungsordnungen zu regeln. Empfohlen wird, zumindest zwei der vier Leistungsnachweise auf der Grundlage von schriftlichen Hausarbeiten (Seminararbeiten) zu vergeben.

§ 4 regelt das Verfahren einer punktuellen Zwischenprüfung. Durch die ABM-Vorgaben sind Varianten und Alternativen ermöglicht. Möglich ist, dass die Zwischenprüfung in Verbindung mit thematischen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums abgelegt wird. Als Alternative zur punktuellen Zwischenprüfung ist auch die Addition von Leistungsnachweisen denkbar.

Änderungen zu dieser Praxis können sich im Zuge der laufenden Diskussionen zur Modularisierung des Studienangebots und zur Einführung von Credit-Points sowie durch die Planungen für gestufte Studiengänge (B.A./M.A.) ergeben.

§ 8 besagt, dass das Grundstudium im Nebenfach je einen Leistungsnachweis aus zwei Teilfächern der Germanistik verlangt. Empfohlen wird, zumindest einen Leistungsnachweis auf der Grundlage einer schriftlichen Hausarbeit (Seminararbeit) zu vergeben.

Fachspezifische Bestimmungen Germanistik

4. Studienkonzept

Hauptfach Germanistik **72 SWS**

A. Grundstudium **36 SWS**

I. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- | | | |
|---|----|--|
| 1. Neuere Deutsche Literaturwissenschaft | ▶ | |
| 2. Germanistische Linguistik | ▶▶ | 4 Leistungsnachweise aus 3 Teilfächern |
| 3. Germanistische Mediävistik | ▶▶ | gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 |
| 4. Ein weiteres Teilfach der Germanistik nach Maßgabe der örtl. Magisterprüfungsordnungen | ▶▶ | |

II. Zwischenprüfung

- | | | |
|--|----|---------------------------------------|
| - Neuere Deutsche Literaturwissenschaft | ▶ | |
| - Germanistische Linguistik | ▶▶ | 2 Teilprüfungen in 2 Teilfächern gem. |
| - Germanistische Mediävistik | ▶▶ | § 1 Abs. 2 Nr. 2 |
| - Ein weiteres Teilfach der Germanistik nach Maßgabe der örtl. Magisterprüfungsordnungen | ▶▶ | |

B. Hauptstudium **36 SWS**

I. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- | | | |
|---|----|---|
| 1. Neuere Deutsche Literaturwissenschaft | ▶ | 4 Leistungsnachweise aus 2 Teilfächern |
| 2. Germanistische Linguistik | ▶▶ | gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder in 2 verschiedenen |
| 3. Germanistische Mediävistik | ▶▶ | Gebieten eines Teilfaches gem. |
| 4. Ein weiteres Teilfach der Germanistik nach Maßgabe der örtl. Magisterprüfungsordnungen | ▶▶ | § 1 Abs. 2 Nr. 2 |

II. Magisterprüfung

- | | | |
|--|----|--|
| - Neuere Deutsche Literaturwissenschaft | ▶ | 2 Teilprüfungen in 2 Teilfächern gem. |
| - Germanistische Linguistik | ▶▶ | § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder in 2 verschiedenen |
| - Germanistische Mediävistik | ▶▶ | Gebieten eines Teilfaches gem. § 1 Abs. |
| - Ein weiteres Teilfach der Germanistik nach Maßgabe der örtl. Magisterprüfungsordnungen | ▶▶ | 2 Nr. 2 |

III. Magisterarbeit 6 Monate

Nebenfach Germanistik

36 SWS

A. Grundstudium

18 SWS

I. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- | | | |
|---|---|---|
| 1. Neuere Deutsche Literaturwissenschaft | ▶ | |
| 2. Germanistische Linguistik | ▶ | 2 Leistungsnachweise aus 2 Teilfächern
gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 |
| 3. Germanistische Mediävistik | ▶ | |
| 4. Ein weiteres Teilfach der Germanistik nach | ▶ | |
| Maßgabe der örtl. Magisterprüfungsordnungen | | |

II. Zwischenprüfung

- | | | |
|--|---|--|
| - Neuere Deutsche Literaturwissenschaft | ▶ | 1 Teilprüfung in einem Teilfach gem.
§ 1 Abs. 2 Nr. 2 |
| - Germanistische Linguistik | ▶ | |
| - Germanistische Mediävistik | ▶ | |
| - Ein weiteres Teilfach der Germanistik nach | ▶ | |
| Maßgabe der örtl. Magisterprüfungsordnungen | | |

B. Hauptstudium

18 SWS

I. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- | | | |
|---|---|--|
| 1. Neuere Deutsche Literaturwissenschaft | ▶ | 2 Leistungsnachweise aus einem der
Teilfächer gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 |
| 2. Germanistische Linguistik | ▶ | |
| 3. Germanistische Mediävistik | ▶ | |
| 4. Ein weiteres Teilfach der Germanistik nach | ▶ | |
| Maßgabe der örtl. Magisterprüfungsordnungen | | |

II. Magisterprüfung

- | | | |
|--|---|--|
| - Neuere Deutsche Literaturwissenschaft | ▶ | 1 Teilprüfung in einem Teilfach gem.
§ 1 Abs. 2 Nr. 2 |
| - Germanistische Linguistik | ▶ | |
| - Germanistische Mediävistik | ▶ | |
| - Ein weiteres Teilfach der Germanistik nach | ▶ | |
| Maßgabe der örtl. Magisterprüfungsordnungen | | |